

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1885**

58 (24.10.1885)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1885.

## Inhalt.

|  |  |
|--|--|
| <b>Allgemeine Verfügungen:</b>                                   |  |
| Nr. 71571. G.D. Aufnahme zc. des Dienstpersonals.                | Nr. 71247. B. Cisternenwagen.  |
| <b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>                                |  |
| Nr. 71573. G.D. Zurückstellung militärpflichtiger Beamten.       | Nr. 72630. B. Cisternenwagen.  |
| Nr. 72632. B. Aufsicht über die Wasserstationen.                 | Nr. 72243. R. Rechnungsstellung im Badisch-Rassauischen Güterverkehr.                        |
| Nr. 72357 B. Unterhaltung der Beleuchtungseinrichtungen.         | Nr. 70761. B. Bedingungen für den Transport landwirthschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement. |
| Nr. 70922. B. Fahrpreismäßigung.                                 | Nr. 72462. R. Summarische Darstellung der Ergebnisse aus dem Personen- zc. Verkehr.          |
| Nr. 72575 B. Orientierpreßzug.                                   | Nr. 70927. R. Waarenstatistik.   |
| Nr. 71861. B. Berichtigung von Längen im Kilometerzeiger.        | Nr. 71627. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.   |
| Nr. 71792. B. Druck und Verkauf von Eisenbahnfrachtbriefen.      | Ordensverleihung.  |
| Nr. 71431. B. Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften. | Dienstinrichten.   |
|  | Todesfälle.  |

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 71571. G.D. Die Aufnahme, dienstliche Ausbildung und Verwendung des Expeditionspersonals betreffend.

Bezüglich der Ausbildung der Expeditionsgehilfen (mit Einschluß der in Expeditionsgehilfenstellen verwendeten Eisenbahnkandidaten und Praktikanten) im Fahrdienst wird Folgendes bestimmt:

1. Während der Vorbereitungszeit für die Assistenten- bzw. Aspirantenprüfung ist den Gehilfen auch Gelegenheit zu geben, sich sowohl die Kenntniß der Vorschriften, welche auf den Fahrdienst Bezug haben, anzueignen, als auch sich in den Fahrdienst praktisch so einzuarbeiten, daß sie denselben auf einer Station mit kombinirtem Dienst unter normalen Verhältnissen anstandslos besorgen können. Diese Einübung hat in der Regel bei den aus der Klasse der Eisenbahngehilfen hervorgegangenen Expeditionsgehilfen im dritten Jahr, bei den aus der Klasse der Eisenbahnkandidaten hervorgegangenen Expeditionsgehilfen im zweiten Jahr nach der Aufnahme stattzufinden, jedoch wenn der Betreffende schon vorher an das zur selbstständigen Ausübung des Fahrdienstes nothwendige Alter von 21 Jahren heranrückt, zu diesem Zeitpunkt zu geschehen.

Die Einübung der in Gehilfenstellen verwendeten Praktikanten hat bei Beginn des zweiten Jahres zu erfolgen.

2. Nach vollendeter Einübung sind diejenigen Gehilfen, welche den Güterverwaltungen, den selbstständigen Güterexpeditionen und den Bahnexpeditionen zugetheilt sind, durch den Großh. Betriebsinspektor, jene, welche den Bahnverwaltungen einschließlich der ihnen unterstehenden mit Güterexpeditoren besetzten Güterexpeditionen zugetheilt sind, durch den Bahnverwalter einer Prüfung auf die Kenntniß der Fahrdienstvorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser mündlich vorzunehmenden Prüfung ist in einem Protokoll niederzulegen, in welchem die zur Prüfung gestellten einzelnen Materien und die darin erzielten Noten kurz anzugeben sind; dasselbe ist den Lokalpersonalakten der Betreffenden einzuverleiben. Sobald die Prüfung ein genügendes Ergebnis gehabt hat, ist behufs Vervollständigung der diesseitigen Personalakten durch den betreffenden Betriebsinspektor bezw. durch die betreffende Bahnverwaltung kurze Anzeige hierher zu erstatten.
3. Vor Bestehung dieser Prüfung und vor Erreichung des 21. Lebensjahrs darf die selbstständige Verwendung eines Gehilfen im Fahrdienst nicht stattfinden; im Uebrigen sind die Stationsvorsteher, denen zum Vollzug des Fahrdienstes Hilfspersonal beigegeben ist, nach §. 4 der Vorschriften für den Fahrdienst für gute Instruirung und Ueberwachung desselben verantwortlich.

Bezüglich der Verwendung des Expeditionspersonals wird bestimmt:

4. Die Zutheilung der in etatsmäßigen Stellen befindlichen Gehilfen, Kandidaten, Assistenten, Aspiranten und Praktikanten zu den einzelnen Lokalstellen geschieht ausschließlich durch die diesseitige Generaldirektion und sind die Betriebsinspektoren nicht befugt, in der von hier aus bestimmten Zutheilung, auch wenn es sich um eine Versetzung von Lokalstelle zu Lokalstelle am gleichen Ort handelt, eine Aenderung eintreten zu lassen. Erscheint die Versetzung eines dieser Bediensteten von einer Lokalstelle zur andern im dienstlichen Interesse oder im Interesse der dienstlichen Ausbildung des Betreffenden angezeigt oder geboten, so ist hierwegen Antrag zu stellen.
5. In den Fällen, in welchen bei Zutheilung eines Expeditions-Beamten zu einer Lokalstelle mit mehreren Zweigexpeditionen die spezielle Verwendung desselben bei einer derselben nicht schon von hier aus bestimmt ist, bleibt dem Vorsteher der Lokalstelle die Zuweisung zu irgend einem Dienstzweig überlassen. Den Vorstehern der Lokalstellen steht ferner zu, das Expeditionspersonal jeder Zeit von einer Zweigexpedition zu einer andern Zweigexpedition bei der gleichen Lokalstelle zu versetzen, wie auch dasselbe aus-hilfsweise (in Fällen von Erkrankungen, Beurlaubungen zc.) bei einer andern Zweig-expedition, als welcher es ständig zugetheilt ist, zu verwenden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des eigentlichen Telegraphenpersonals und des weiblichen Personals, über

dessen spezielle Verwendung — von der vorübergehenden aushilfsweisen abgesehen — wir uns die Bestimmung vorbehalten.

Die gleiche Befugniß, wie sie nach dieser Ziffer den Vorstehern der Lokalstellen eingeräumt ist, steht auch den Betriebsinspektoren zu. Hierdurch wird die den letzteren mit §. 2 Ziffer 1 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1883 (Verordnungs-Blatt Nr. 69) gegebene Zuständigkeit nicht berührt.

6. Die Lokalstellen mit mehreren Zweigexpeditionen haben in den Anzeigen über den Eintritt von zugehendem Personal, wie auch in den Anzeigen über den Austritt abgehenden Personals, gleichviel, ob die spezielle Verwendung von hier aus bestimmt war oder nicht, stets anzugeben, welcher Zweigexpedition der Betreffende zugetheilt wurde bzw. angehört hat. In gleicher Weise ist jeweils, wenn der Betriebsinspektor oder der Lokalvorsteher die Versetzung eines Expeditionsbeamten von einer Zweigexpedition zur andern verfügt hat, seitens der Lokalstelle unter Bezeichnung des Tags des Dienstwechsels und des Beamten, von dem die Versetzung veranlaßt wurde, hierher Anzeige zu erstatten. (Vergl. die Generalverfügungen vom 11. Mai 1875 Nr. 25753. G.D., vom 4. Dezember 1878 Nr. 75086. G.D. und vom 11. November 1879 Nr. 72238. G.D.)

7. Die Zuteilung der Eisenbahngelhilfen und Eisenbahnkandidaten behufs Bestehung der Lehr- und Probezeit zu den einzelnen Lokalstellen ist ebenfalls Sache der diesseitigen Generaldirektion und sind deshalb auch die Betriebsinspektoren nicht befugt, die Versetzung derselben von einer Lokalstelle zur andern, auch wenn beide am gleichen Ort ihren Sitz haben, zu verfügen. Anträge hierauf sind bei diesseitiger Generaldirektion einzubringen. Dagegen ist es Aufgabe der Lokal-Vorsteher, die dienstliche Ausbildung der Lehrlinge durch allseitige Verwendung bei den verschiedenen ihnen unterstellten Zweigexpeditionen thunlichst zu fördern.

Zur selbstständigen Verwendung der Lehrlinge zur Aushilfe (in Erkrankungs- u. Fällen) sind die Lokalvorsteher nicht befugt; in Bezug hierauf ist die Verordnung vom 11. Dezember 1882 Nr. 76399. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 77) und die Generalverfügung vom 23. Januar 1884 Nr. 5088. G.D. maßgebend.

8. Damit bei Verhinderung eines Beamten jeweils geeigneter Ersatz vorhanden ist, haben die Lokalvorsteher darauf zu sehen, daß für alle Beamten Vertreter ausgebildet werden, die mit den Spezialitäten des betreffenden Dienstes vertraut sind. Ist bei einer Lokalstelle ein geeigneter Beamter nicht vorhanden, der zur Stellvertretung in einem wichtigeren Dienst, z. B. auf dem Fahrdienstbureau, ausgebildet werden kann, besitzt aber eine andere Lokalstelle am gleichen Ort hierzu geeignete Kräfte, so ist die Heranbildung eines Beamten der letzteren nach Benehmen mit dieser und dem Betriebsinspektor zu bewirken.

Zur Verwendung eines Beamten zur vorübergehenden hilfsweisen Dienstleistung als Fahrdienstbeamter bedarf es demnach nicht der diesseitigen Ermächtigung.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft und haben die Betriebsinspektoren und die Bahnverwaltungen zur Durchführung der bezüglich der Ausbildung des Expeditionspersonals im Fahrdienst gegebenen Vorschriften alsbald das Nöthige vorzunehmen.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Personalsache.

Nr. 71573. G.D. In der Verordnung vom 4. April 1876 Nr. 19217. G.D. (Verordnungsblatt 35 Seite 124) ist unter den Bezirksbeamten beziehungsweise Dienststellen, welche zur Anfertigung von Anstellungsbescheinigungen für das vom Waffendienst zurückzustellende Personal verpflichtet sind, der Vorsteher der Telegraphenwerkstätte nachzutragen.

#### Dienstanweisungen.

Nr. 72632. B. Die Bestimmung in §. 22 der Dienst-anweisung für die Maschineninspektoren ist in einem Spezialfalle fälschlich dahin ausgelegt worden, daß ausschließlich die Maschineninspektoren dafür verantwortlich seien, daß in jedem einzelnen Falle die Reservoir die genügende Menge Wasser enthalten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, hier ausdrücklich zu bestimmen, daß durch den §. 22 genannter Dienstanweisung den Maschineninspektoren die Fürsorge übertragen ist, daß die technische Anlage auf den Wasserstationen eine derartige ist, daß die Möglichkeit der Beschaffung und Bereithaltung des für den Betriebsdienst erforderlichen Wasserquantums gesichert ist, und daß die zur Bedienung der Pumpwerke erforderlichen Anordnungen, sei es durch Beiziehung des vorhandenen Stationspersonales, sei es durch Vertragsabschluß mit Privaten, getroffen werden. Die unmittelbare Aufsicht darüber aber, daß die obigen Anordnungen pünktlich befolgt, und daß das für den Betriebsdienst erforderliche Wasser thatsächlich vorhanden ist, unterliegt auf Stationen, auf welchen Betriebswerkstätten sich befinden, zunächst dem Werkstättenvorsteher, auf allen übrigen Wasserstationen aber dem Stationsvorsteher. Der Letztere wird behalben dem Maschineninspektor des Bezirks jeweils sofortige Meldung erstatten, sobald wegen Mängel an der Pump-einrichtung, der Reservoiranlage oder aus sonstigem Grunde die Bereithaltung des Wassers auf Schwierigkeiten stößt.

Andererseits werden die Großh. Maschineninspektoren die betreffenden Stationsvorsteher eingehend über die bezüglich der Beschaffung des Speisewassers getroffenen Anordnungen verständigen, und dieselben genau über die auf der Station vorhandenen Einrichtungen zur Beschaffung und Abgabe des Speisewassers, sowie über deren Bedienung unterrichten.

#### Signalwesen.

Nr. 72357. B. In Folge ergangener Anfrage wird der im Verordnungsblatt von 1884 Seite 316 veröffentlichte Erlaß Nr. 70146. B. zur Beseitigung von Mißverständnissen dahin vervollständigt, daß hinter dem Worte Semaphoren beide Male das Wort „Vorssignale“ handschriftlich beizufügen ist.

#### Personenverkehr.

Nr. 70922. B. Im Verzeichniß der der öffentlichen Krankenpflege dienenden Vereine (Verordnungsblatt Nr. 41 v. J. 1884) ist nachzutragen: Nr. 20 Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mosbach (Verwaltungs-rath in Karlsruhe).

Nr. 72575. B. Vom 22. Oktober ab wird der Verkehr des Orientexpresszuges zwischen Belgrad und Risch bis auf Weiteres eingestellt.

#### Güterverkehr.

Nr. 71361. B. Im internen Kilometerzeiger sind folgende Entfernungen zu berichtigen:

|                       | bisherige | richtige |
|-----------------------|-----------|----------|
|                       | Länge     |          |
| Leopoldshöhe—Waldbhut | 59        | 60       |
| „ —Neuhausen          | 95        | 96 km.   |

Nr. 71792. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde die Buchdruckerei von Max Stern-Eilreich in Mannheim ermächtigt.

In der Dienstsanweisung I zum internen Gütertarif ist hiervon Vormerkung zu machen.

#### Zoll- und Steuerfachen.

Nr. 71431. B. Zur Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften sind Ergänzungsblätter hergestellt worden, welche den Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl k. H. zugehen werden.

Dieselben enthalten auch unter G. 1 Bestimmungen für den Güterversand nach Serbien, wovon im Inhaltsverzeichnis unter Abschnitt VII handschriftlich Vormerkung zu machen ist.

#### Wagensache.

Nr. 71247. B. Nach einer Mittheilung der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen ist der an die Chemische Fabrik vormals Hofmann & Schötenfack in Ludwigshafen zum Säuretransport überlassen gewesene Wagen Pfalz B. Nr. 7311 als Eisternenwagen zurückgezogen und dem allgemeinen Verkehr wieder überwiesen worden.

In der Dienstsanweisung I für den badischen Güterverkehr ist derselbe unter Ziffer 12 (S. 8) zu streichen.

Nr. 72630. B. In der Dienstsanweisung I zum Badischen Gütertarif ist unter Ziffer 12 (S. 8) der Wagen Elsaß-Lothringen Nr. 20224 nachzutragen.

#### Rechnungswesen.

Nr. 72243. R. Vom Rechnungsmonat November l. J. ab ist für den Empfang, wie für den Versandt des Badisch-Rassauischen Güterverkehrs nur für jede Route eine getrennte Nachweisung aufzustellen.

Die Summe der Einträge jeder einzelnen Station ist nach Routen ausgeschieden, unter entsprechender genauer Bezeichnung der Letztern, in eine Zusammenstellung aufzunehmen, deren seitenweise, nicht routenweise, zu fertigende Ergebnisse in die Generalzusammenstellung zu übertragen sind.

Diese Nachweisungen und Zusammenstellungen, wie auch die Frachtkarten sind ausschließlich mit der Bezeichnung Badisch-Rassauischer Verkehr zu überschreiben.

#### Impressenwesen.

Nr. 70761. B. In der Impresse h. Nr. 34 (Bedingungen, unter welchen Transporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement befördert werden) soll es unter Ziffer 1 Abs. 3 statt 25 kg heißen: 75 kg.

Die vorhandenen Impressen sind hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 72462. R. Die bei den Dienststellen bermalen vorhandenen Impressen zur monatlichen Darstellung der Ergebnisse aus dem Personen- u. Verkehr (Impr. d. Nr. 90), für welche ein neues Formular erstellt worden ist, sind nach Ablauf des Monats Oktober d. J. als unbrauchbar an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Die neue, ab 1. November d. J. in Gebrauch zu nehmende Impresse wird den Dienststellen durch das genannte Bureau unverlangt zugehen; weiterer Bedarf ist auf dem Wege der gewöhnlichen Impressenbestellung anzufordern.

#### Statistik.

Nr. 70927. R. In den Verzeichnissen zur Waarenstatistik ist eine größere Anzahl von Berichtigungen beziehungsweise Ergänzungen vorzunehmen. Dieselben werden in besonderem Verzeichniß zusammengefaßt den Stationen k. H. zugehen.

#### Mittheilungen.

Nr. 71627. B. Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der Königl. Bayer. Verkehrsanstalten ist die 19 km lange Strecke Neustadt a. S.—Bischofsheim mit den Stationen Brendlorenzen, Schweinhof, Kollertshof, Schönau a. Brend, Wegfurt, Unterweißenbrunn und Bischofsheim dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Von den genannten Stationen sind Schönau a. d. Brend, Wegfurt, Unterweißenbrunn und Bischofsheim für den Personen- und Güterverkehr, die übrigen Halteplätze nur für den Personenverkehr eingerichtet.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vormerkung zu machen.

#### Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen, Geheimen Rath Wilhelm Eisenlohr die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß

zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Königlich Preussischen Kronenordens II. Klasse mit Stern zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter'm 25. September l. J. gnädigt geruht, den Bahnbauinspektor Friedrich Engesser bei diesf. Generaldirektion unter Verleihung des Charakters als Baurath zum ordentlichen Professor an der Ingenieurschule der technischen Hochschule zu Karlsruhe zu ernennen.

Dem Bahnerpeditior II. Kl. Johann Georg Edinger von Steinbach wurde für diensteifriges Verhalten und umsichtiges Eingreifen zur Verhütung eines Eisenbahnunfalls eine Belobung ertheilt.

Ernannt wurden:

- zum Bahnerpeditior I. Kl.:
- Expeditionsassistent Emil Buhl in Steinen;
- zum Kanzleigehilfen:
- Eduard Mühl von Lobnauberg;
- zum Wagenwärter:
- Lokomotivheizer Adolf Kestle;
- zum Bahnwärter:
- Stefan Figlesthler von Gündlingen.

Unter die Zahl der Eisenbahngeliffen wurden aufgenommen:

- Karl Alexander Viktor Großmann von Karlsruhe,
- Karl Ludwig Leis von Bretten,
- Friedrich Ludwig Georg Eisenlohr von Karlsruhe,
- Karl Linder von Karlsruhe,
- Karl Friedrich Schleicher von Willingen,
- Ludwig Rudolf Nacken von Karlsruhe,
- Ludwig Scheurer von Lörrach.

In Ruhestand wurden verest:

Bahnwärter Johann Allenspacher.

Entlassen wurde:

Expeditionsassistent Albert Bronn (auf Ansuchen).

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Stationsmeister Jakob Fischer am 26. Septbr. l. J.,
- Expeditionsgehilfe Franz Josef Schleicher am 26. September l. J.,
- Lokomotivheizer Gustav Robert Lauterwasser am 4. Oktober l. J.,
- Weichenwärter Valentin Berger am 11. Oktbr. l. J.